

Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter schützen können

Bern, 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Kernpunkte	4
2	Keine Renditen ohne Risiken: zwei Fallbeispiele.....	6
3	Praktiken unerlaubt tätiger Finanzmarktanbieter	8
3.1	Der Verkauf wertloser Aktien als häufige Masche	8
3.2	Aktien mit sehr kleinen Nennwerten als Täuschungsmittel	9
3.3	Die Schweizer Valorenummer als vermeintliches Sicherheitsmerkmal.....	10
3.4	Bergwerke, Goldminen und Edelmetalle als Lockvögel.....	10
3.5	Nachhaltige Investitionen als Köder.....	10
3.6	Schuldensanierung als Scheinlösung	11
3.7	Geklonte Websites als Falle.....	11
3.8	Angebote zur Wiedergutmachung von Verlusten als fieser Trick.	11
3.9	Binäre Optionen als vermeintliche Quellen schneller Gewinne ...	12
3.10	Netzwerkmarketing als perfides Multiplikationsinstrument	12
4	Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten	13
4.1	Virtuelle Währungen (z.B. Bitcoins)	13
4.2	Initial Coin Offerings (ICO)	15
4.3	Crowdfunding	16
4.4	Online-Devisenhändler.....	17
4.5	Externe Vermögensverwalter.....	17
4.6	Handel mit Zweitmarktlebensversicherungen (Second-Hand Policen)	18
5	Zehn Hinweise zum Schutz vor unseriösen Anbietern	19
6	Instrumente der FINMA im Kampf gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter	20

6.1	Der Auftrag der FINMA	20
6.2	Das Vorgehen der FINMA	21
6.3	Die Massnahmen der FINMA	22
6.4	Die Möglichkeiten der FINMA im Dialog mit Anlegern	23

1 Kernpunkte

Mit dem Bericht „Wie sich Anleger gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter schützen können“ verfolgt die FINMA drei Ziele:

- Erstens informiert sie über ihr Vorgehen im Kampf gegen unerlaubt tätige und betrügerische Finanzintermediäre.
- Zweitens weist sie auf thematische Schwerpunkte und häufige Vorgehensweisen von illegalen Finanzintermediären hin.
- Drittens appelliert die FINMA an die Anleger, ihre Kaufentscheide sorgfältig zu treffen. Nur wer ein Finanzprodukt verstanden hat, soll in dieses investieren (siehe Kapitel 5 [Zehn Hinweise zum Schutz vor unseriösen Anbietern](#))

Welches ist Aufgabe und Funktion der FINMA?

- Kollektiver Kundenschutz: Aufgabe der FINMA ist es, die Anleger, Gläubiger und Versicherten sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen. Sie versteht diesen Kundenschutz kollektiv: Nicht der einzelne, sondern die Gesamtheit der Anleger und Gläubiger wird geschützt. Die finanzielle Gesundheit (Solvenz) der überwachten Unternehmen ist zentral, auch für die Kunden.
- Durchsetzung der Bewilligungspflicht im Finanzmarkt: Die FINMA ist eine Art „Grenzwächterin“ des Schweizer Finanzmarktes. Sie hat dafür zu sorgen, dass Tätigkeiten, für deren Ausübung die Finanzmarktgesetze eine Bewilligungspflicht vorsehen, nicht auch von Anbietern erbracht werden, die die entsprechende Bewilligung bewusst oder unbewusst nicht eingeholt haben und damit unerlaubt im Finanzmarkt tätig sind.
- Verwaltungsrechtliche Vorgehensweise: Im Rahmen des Aufsichtsrechts kann die FINMA nicht die Interessen des einzelnen Anlegers oder Versicherten wahren. Häufig ist Anlegern bereits ein Schaden entstanden, bevor die FINMA aufsichtsrechtlich eingreifen kann; und die investierten Summen sind ganz oder zum Teil verloren. Die Anleger müssen ihren Schaden gegenüber den Anbietern auf zivilrechtlichem oder gegebenenfalls strafrechtlichem Weg einfordern.
- Abklärungen und Verfahren zu unerlaubt tätigen Marktteilnehmern: Die FINMA beaufsichtigt die bewilligten Finanzinstitute permanent. Was mögliche unerlaubt tätige Anbieter angeht, so überwacht die FINMA den Finanzmarkt nicht aktiv. Sie schreitet aber ein, wenn ein begründeter Verdacht auf eine unerlaubte Tätigkeit besteht. Pro Jahr geht die FINMA mehreren Hundert solcher Hinweise nach und

führt zahlreiche Verfahren gegen unerlaubt tätige Marktteilnehmer. Entsprechende Hinweise von Anlegern und Gläubigern sind wichtig für die FINMA, bedingen allerdings konkrete Anhaltspunkte auf eine Verletzung von Finanzmarktrecht. Allgemein formulierte Fragen zur Seriosität eines Unternehmens bearbeitet die FINMA grundsätzlich nicht.

- Erstattung von Strafanzeigen: Wer einer Tätigkeit nachgeht, die nach einem der Finanzmarktgesetze bewilligungspflichtig ist, dafür aber nicht die erforderliche Bewilligung hat, macht sich strafbar. In diesem Fall erstattet die FINMA Anzeige an den Strafrechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements, der für die Strafverfolgung zuständig ist.

Was sollten Anleger unbedingt beachten?

- Warnung vor unrealistisch hohen Renditeversprechen: Die versprochenen, meist gar nie (oder höchstens zu Beginn) ausbezahlten Renditen von unerlaubt tätigen Anbietern liegen häufig deutlich über den Vergleichswerten bewilligter und damit überwachter Anbieter. In einem Umfeld, in dem herkömmliche Anlagen wie Sparkonten, Staatsanleihen oder auch Aktien und Fonds nur schwache Erträge abwerfen, kann dies für Anleger verlockend sein. Da besteht die Gefahr, dass sie in die Falle der betrügerischen Anbieter tappen.
- Sorgfältige Analyse der Anbieter und Angebote: Anleger sollten ihre Investitionsentscheide sorgfältig treffen. Anbieter und Angebote sowie die damit verbundenen Risiken sind vor einem konkreten Investitionsentscheid gut zu analysieren. Zehn Hinweise, die dazu beitragen sollen zu verhindern, dass Anleger bei ihren Investitionsentscheiden irrtümlicherweise illegalen und betrügerischen Anbietern und Angeboten erliegen, sind in Kapitel 5 dieses Berichts zu finden.
- Informationsquellen auf der FINMA-Website: Auf der FINMA-Website finden Anleger im Bereich „FINMA Public“ in gebündelter Form Informationen zu unerlaubt tätigen Finanzdienstleistern, zu Finanzwissen und FINMA-Warnungen.

2 Keine Renditen ohne Risiken: zwei Fallbeispiele

Wer Geld anlegt, erwartet eine Rendite; es gibt jedoch keine Anlagen ohne Risiken.

Seit geraumer Zeit ist es so, dass viele Anlageklassen praktisch renditelos sind. Angesichts der historisch langen Tiefzinsphase ist für Anleger daher die Verlockung gross, ihr Geld Anbietern anzuvertrauen, die markant höhere Renditen versprechen. Doch je höher die Renditen, desto höher sind in der Regel auch die Risiken. Hinter verlockend hohen Renditen stecken oft wenig seriöse Anbieter. Das heisst: Je höher die Renditeversprechen, desto genauer sollten Anleger die Angebote und Anbieter im Vorfeld eines Investitionsentscheids überprüfen.

Am häufigsten verlieren Anleger Geld, wenn sie einem illegal tätigen Unternehmen Kapital anvertrauen. Dies geschieht meist in Form von Darlehen oder mittels Verkauf von wertlosen Aktien. Illegale Anbieter und vor allem Betrüger sind sehr erfinderisch und entwickeln immer wieder neue Geschäftsmodelle, mit denen sie den Anlegern das Geld aus der Tasche ziehen können. Zwei mit fiktiven Namen versehene Fallbeispiele aus der Praxis der FINMA illustrieren, wie skrupellose und dreiste Finanzdienstleister das Vertrauen von Anlegern missbrauchen:

Geothermische Kraftwerke als Aufhänger: die irreführende Werbung der XYZ Crash AG

Die XYZ Crash AG investierte angeblich in Projekte zum Bau von geothermischen Kraftwerken in Deutschland. Um für diese Projekte vorwiegend deutsche Anleger anzulocken, hat das Unternehmen eine grosse Zahl von Vermittlern eingesetzt, aufwändige Werbeveranstaltungen durchgeführt und über schön gestaltete Internetseiten extensiv Werbung betrieben. Den potenziellen Investoren wurde dabei eine sehr hohe Rendite versprochen. Von der Schweiz aus nahm die XYZ Crash AG in der Folge Gelder in der Höhe von mehreren Millionen Schweizer Franken entgegen. Die Anlagen haben sich jedoch als nicht werthaltig erwiesen, weshalb die Anleger praktisch ihre gesamten investierten Gelder verloren haben.

Die XYZ Crash AG versicherte immer wieder, dass das erste Kraftwerk 2013 ans Netz gehen werde. Die Anleger, die der XYZ Crash AG Glauben schenken, investierten Rückkaufwerte, die ihnen aus Vorsorge- und Bausparverträgen zustanden. Die XYZ Crash AG hatte den Anlegern ein Mehrfaches an Rendite versprochen, die sie nach Auflösung der Verträge erhalten hätten. Insgesamt hat die XYZ Crash AG mehr als 50 Millionen Franken von über 4000 Anlegern entgegengenommen. Anders als in der Anlagestrategie versprochen, flossen grosse Teile dieser Gelder in eine

Tochtergesellschaft, die ihrerseits zehn Millionen US-Dollar in Form eines ungesicherten Darlehens an eine Drittgeseellschaft weiterleitete.

Nach komplexen Untersuchungsverfahren im In- und Ausland musste die FINMA mehrere Gesellschaften in der Schweiz liquidieren, darunter die XYZ Crash AG. Grund war die Entgegennahme von Kundengeldern ohne Bewilligung. Gegen die Hauptverantwortlichen der Firma verhängte die FINMA ein Werbeverbot, das fünf Jahre lang auf der Internetseite der FINMA veröffentlicht war.

Die Machenschaften der Main Capital Solutions

Henning Blechschmid, der Inhaber der Main Capital Solutions, hatte über eine eigene Gesellschaft auf dem britischen Überseegebiet Bermuda Aktien von verschiedenen kleineren Unternehmen gekauft. Diese Aktien hat er anschliessend über eine eigens dafür gegründete Gesellschaft an Anleger weiterverkauft. Was die Investoren nicht wussten: Blechschmid verkaufte die Aktien den Investoren zu einem sehr viel höheren Preis, als er selber dafür bezahlt hatte. Dies obwohl in den Kaufverträgen vereinbart worden war, dass die Investoren für die Aktien nur den Einstandspreis bezahlen und Blechschmid einzig eine Beteiligung von 20 Prozent auf den Nettogewinn des Investments erhalten sollte.

Nachdem der Betrug aufgefliegen war, führte die Staatsanwaltschaft Zürich ein Strafverfahren gegen Blechschmid und sperrte die Vermögenswerte, die noch vorhanden waren. Die FINMA konnte sich in diesem Fall auf die Akten stützen, die die Staatsanwaltschaft bei einer Hausdurchsuchung am Sitz der Main Capital Solutions in Zürich beschlagnahmt hatte. Es war rasch klar, dass die Gesellschaft in Bermuda nicht vom Karibikstaat aus operierte, sondern faktisch aus den Zürcher Büros der Main Capital Solutions. Diese übte also zusammen mit der Bermuda-Gesellschaft von der Schweiz aus eine unbewilligte Emissionshaustätigkeit aus. Sie nahm dabei von etwa 30 Personen rund 60 Millionen Schweizer Franken entgegen.

Die FINMA verfügte die Liquidation der Gesellschaften. Da diese illiquide und überschuldet waren, eröffnete sie den Konkurs. Zusätzlich verbot die FINMA dem Firmeninhaber Henning Blechschmid jede bewilligungspflichtige Tätigkeit. Das Verbot wurde für die Dauer von fünf Jahren auf der Website der FINMA publiziert.

Es gibt viele Beispiele, in denen Firmen mit vermeintlich attraktiven Angeboten und angeblichen Traumrenditen Anleger zu Investitionen verleitet haben. Es kann gar nicht genug vor Angeboten gewarnt werden, die schlicht zu gut sind, um wahr zu sein. Oft handelt es sich um Schneeballsysteme oder andere Veruntreuungs- und Betrugsszenarien, bei denen hohe

Renditen versprochen werden. Zu Beginn werden diese Renditen zwecks Vertrauensbildung oft auch bezahlt. Am Schluss werden die Investitionen jedoch nicht zurückbezahlt. Wird der Fall ruchbar und den Behörden bekannt, sind meist kaum mehr Vermögenswerte vorhanden. Am Ende verlieren die Investoren oft einen Grossteil ihrer Investitionen. Es ist dann Sache der Strafbehörden, die Verantwortlichen, wenn möglich, strafrechtlich zu belangen.

3 Praktiken unerlaubt tätiger Finanzmarktanbieter

3.1 Der Verkauf wertloser Aktien als häufige Masche

Der Verkauf wertloser Aktien verläuft immer wieder nach einem ähnlichen Schema.

Um welche Art von Gesellschaften handelt es sich in der Regel?

Immer wieder wird die FINMA auf Fälle aufmerksam, bei denen mit aggressiven Methoden wertlose Aktien von vermeintlichen Start-up-Unternehmen verkauft werden. Oft handelt es sich um Gesellschaften, die angeblich in besonders angesagten Bereichen, beispielsweise auf dem Gebiet der Alternativenergien (Wind- und Sonnenenergie), im Rohstoffsektor (Goldminen, Rohöl usw.) oder in der Medizinaltechnik aktiv sind.

Was ist beim Kaufpreis und bei der Kommission zu beachten?

Der Kaufpreis der (wertlosen) Aktien im Vergleich zu deren Nominalwert ist meist hoch. Die Verkäufer verlangen zudem in der Regel auch eine hohe Kommission.

Wie werden die potenziellen Anleger umworben?

Die wertlosen Aktien werden sehr intensiv beworben und vermarktet. Häufig werden die potenziellen Käufer telefonisch angegangen, massiv bearbeitet und geradezu zum Kauf gedrängt. Die Telefonverkäufer operieren teilweise von ausländischen Call-Centers aus. Über dieses sogenannte «Cold Calling» wird zum Beispiel mit einem geplanten Börsengang geworben, der den Wert der Aktie angeblich um ein x-Faches ansteigen lassen soll. Dazu werden schön gestaltete Internetauftritte oder aufwändige Hochglanzprospekte der Gesellschaften präsentiert. Diese werden von den Anlegern fälschlicherweise als Zeichen der Seriosität der Gesellschaft gewertet.

Was passiert in der Regel mit dem angelegten Geld?

Bei den erwähnten Gesellschaften handelt es sich meist um leere Aktienmäntel, die gar nie operativ tätig geworden sind. Das eingenommene Geld wird in der Regel sofort von den Gesellschaften abgezogen; die Firmen werden nach einer gewissen Zeit meist liquidiert. Die Folge ist erfahrungsgemäss ein Totalverlust für die Anleger.

Werden die Betrüger zur Rechenschaft gezogen?

Die Drahtzieher, welche oft aus dem Ausland agieren, handeln in der Regel über Strohleute in der Schweiz. Deshalb sind sie aufsichts- und strafrechtlich oft kaum zu belangen.

Wie kann sich ein Anleger vor Fehlentscheidungen bei Investitionen schützen?

Zwar darf ein Unternehmen seine eigenen Aktien verkaufen, doch für viele andere Tätigkeiten im Bereich des Aktienhandels braucht es eine Bewilligung der FINMA. Die Grenze zwischen bewilligungsfreiem und bewilligungspflichtigem Verkauf von Aktien ist für Anleger oft nicht auf den ersten Blick erkennbar. Wer Aktien unbekannter Start-up-Unternehmen kaufen will, sollte sich deshalb vorab sorgfältig informieren. Erste Anhaltspunkte bietet das Handelsregister. Wenn der Firmenname und der Geschäftssitz häufig wechseln oder viele Kapitalerhöhungen mit Aktien mit sehr kleinen Nennwerten (sogenannte Penny Stocks) erfolgt sind, kann dies ein Warnzeichen sein. Empfehlenswert ist es auch, die Geschäftszahlen des Unternehmens zu überprüfen und damit der Frage nachzugehen, ob dem Kurs der Aktie realistischere Werte überhaupt ein effektiver Unternehmenswert gegenüberstehen kann oder nicht.

3.2 Aktien mit sehr kleinen Nennwerten als Täuschungsmittel

Die Notierung und die Kotierung einer Aktie werden oft verwechselt.

Nicht selten sind Aktien mit Notierung im sogenannten Freiverkehr verkauft worden. Diese Notierung im Freiverkehr einer Börse in Deutschland bedeutet im Unterschied zu einer Kotierung nicht, dass die Aktie börsenüberwacht ist. Die Preise von lediglich notierten (aber nicht kotierten) Aktien können sich extrem schnell und stark verändern, besonders wenn es sich um Penny Stocks mit Nennwerten in der Höhe von wenigen Rappen handelt. Solche Aktien können nach einem Kurssturz oft kaum mehr weiterverkauft werden.

3.3 Die Schweizer Valorennummer als vermeintliches Sicherheitsmerkmal

Die Valorennummer eines Wertpapiers als solches bietet noch keine Sicherheit.

Der sogenannte Valor ist eine eindeutige Kennnummer, die in der Schweiz von der SIX Financial Information zur Identifizierung von Wertpapieren und Finanzinstrumenten vergeben wird. Doch der Valor besagt nur, dass der entsprechende Titel existiert. Er garantiert weder die Seriosität noch die Werthaltigkeit eines Produkts. Auch ein auf den Cayman Islands oder in Antigua domizilierter, in der Schweiz nicht bewilligter Anlagefonds kann eine Schweizer Valorennummer haben. Diese bietet keine Garantie dafür, dass die entsprechenden Fondsanteile später wiederverkauft werden können.

3.4 Bergwerke, Goldminen und Edelmetalle als Lockvögel

Bei Gesellschaften, die angeblich Edelmetalle vertreiben, ist Vorsicht geboten – es ist nicht alles Gold, was glänzt!

Für Anleger ist es schwierig festzustellen, ob das angepriesene Unternehmen überhaupt eine Geschäftstätigkeit ausübt. Das Internet ist geduldig und manches Unternehmen hält nicht das, was die attraktive Website verspricht. Bergwerke und Minen in entfernten Ländern sind schwer auf ihre Seriosität hin zu überprüfen. Oft bieten dubiose Gesellschaften beispielsweise Gold und Platin oder Wertpapiere auf diese geschürften Edelmetalle an. Nach dem Verkauf werden die Edelmetalle, die in den Augen vieler Anleger immer noch mit Sicherheit gleichgesetzt werden, jedoch nie geliefert.

3.5 Nachhaltige Investitionen als Köder

Viele Anbieter sprechen bewusst das ökologische Gewissen der potenziellen Anleger an.

Baumplantagen in Südamerika oder Rumänien, Windparks in Polen – die Palette der nachhaltigen Investments ist breit. Damit spekulieren Anbieter mit dem Wunsch vieler Anleger, eine ökologisch sinnvolle Anlage zu tätigen.

Ob z.B. im Kontext einer Baumplantage eine bewilligungspflichtige Tätigkeit vorliegt oder nicht, ist – vereinfacht gesagt – insbesondere davon abhängig, ob dem Kunden tatsächlich eine klar definierte Anzahl von Bäumen als Eigentum zugewiesen werden kann, welche im Fall eines Konkurses der Anbieter zu Gunsten der Anleger ausgesondert werden können. Falls eine solche Zuweisung nicht möglich ist und der Investor folglich keine Bäume besitzt, kann es sich um eine bewilligungspflichtige Dienstleistung oder um

ein bewilligungspflichtiges Finanzprodukt handeln. Dies im Einzelfall zu beurteilen, ist für Anleger schwierig. Im Zweifelsfall fragen Anleger am besten bei der FINMA (questions@finma.ch) nach, ob das Unternehmen bewilligt ist oder nicht.

3.6 Schuldensanierung als Scheinlösung

Oft erweisen sich die Dienste von Schuldensanierern nur als Scheinlösung aus einem finanziellen Engpass.

Im Finanzmarkt gibt es Angebote zur Durchführung privater Schuldensanierungen. Diese verlangen von den Betroffenen zuweilen, dass als Vorschuss ein namhafter Betrag eingezahlt wird. Die versprochenen Kredite für die Abtragung der Schulden werden in der Folge nie ausbezahlt. Ratsam ist es, sich in solchen Engpässen an kantonale Schuldenberatungen zu wenden und keine Verträge mit privaten Schuldensanierern abzuschliessen.

3.7 Geklonte Websites als Falle

Vermeehrt sieht die FINMA gefälschte Kopien von Websites bewilligter Unternehmen.

Es kommt immer wieder vor, dass Websites "geklont" werden und sich nur minimal von der Seite des echten Unternehmens unterscheiden. Bei Internetauftritten von Unternehmen, die auf eine Bewilligung der FINMA verweisen, empfiehlt es sich deshalb, zu prüfen, ob es sich um die Originalwebsite des Unternehmens handelt oder lediglich um eine Kopie. Es könnte sich um einen illegal tätigen Finanzakteur handeln, der den Namen des Unternehmens in betrügerischer Absicht nutzt. Anhand der Kontaktangaben (Telefonnummer und E-Mail) oder der URL-Adresse lässt sich eine Klon-Website identifizieren. So können Anleger verhindern, dass sie über eine gefälschte Website an Betrüger geraten.

3.8 Angebote zur Wiedergutmachung von Verlusten als fieser Trick

Manchmal kommen geschädigte Anleger vom Regen in die Traufe: Aus Verzweiflung über ihren finanziellen Verlust geraten sie gleich in den nächsten Betrugsfall.

Es gibt Finanzakteure, die mit der Hoffnung bereits getäuschter Anleger spielen, ihr verlorenes Geld wiederzuerlangen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn jemand an ein Betrugsopfer herantritt und diesem vorgibt, einen Weg zu kennen, wie es seine Verluste wieder wettmachen kann. Es

scheinen Namenslisten solcher Opfer im Markt zu kursieren und an neue Betrüger verkauft zu werden. Bereits geschädigte Anleger verlieren bei einem solchen Angebot in der Regel gleich ein zweites Mal und zwar indem sie entweder neues Geld nachschiessen, die wertlosen Aktien oder Kryptowährungen gegen andere verlockend klingende Produkte eintauschen oder Gebühren für Leistungen zahlen, die anschliessend nicht erbracht werden.

3.9 Binäre Optionen als vermeintliche Quellen schneller Gewinne

Angebote, die schnelle Gewinne versprechen, sind meist mit hohen Risiken verbunden. Dies trifft auch auf binäre Optionen zu.

Plattformen, über die sogenannte binäre Optionen gehandelt werden, locken Anleger mit schnellem Gewinn bei geringem Startkapital. Binäre Optionen wetten darauf, dass ein Basiswert (beispielsweise der Kurs einer Aktie, eines Indexes oder einer Währung) bereits nach einer kurzen Zeitspanne über oder unter dem Wert zum Abschlusszeitpunkt liegt. Neben einigen seriösen Anbietern tummeln sich auch viele schwarze Schafe in diesem Markt. Meistens haben die Anbieter binärer Optionen ihren Sitz im Ausland und nicht alle sind in ihrem Heimatland bewilligt und beaufsichtigt. Es ist daher ratsam, die entsprechenden Anbieter im Vorfeld stets genau zu durchleuchten. Um Verluste zu vermeiden, lohnt es sich, auf Basis einer entsprechenden Prüfung in Ruhe zu überlegen, ob ein finanzieller Einsatz dem eigenen finanziellen Risikoprofil entspricht.

3.10 Netzwerkmarketing als perfides Multiplikationsinstrument

Nicht selten werden Kunden angehalten, andere Kunden anzuwerben. Dabei machen sie sich unter Umständen unwissentlich strafbar.

In Zeiten, in denen die Kommunikation über soziale Netzwerke an Bedeutung gewinnt, nutzen auch unseriöse Anbieter von Finanzdienstleistungen diese Kanäle. Marketingsysteme, bei denen Anleger via soziale Medien und persönliche Netzwerke andere potenzielle Anleger anwerben oder auf Roadshows auf entsprechende Angebote hinweisen, werden von allen Aufsichtsbehörden sehr kritisch betrachtet. Oft nutzen nicht bewilligte Finanzanbieter solche Kommunikationsmöglichkeiten, um ihr Angebot zu verbreiten und um rasch viele Anhänger zu gewinnen. Anleger sollten sich stets bewusst sein, dass es sich bei Angeboten dieser Art um Schneeballsysteme handeln kann. Häufig profitieren dabei nur die ersten Teilnehmer, die übrigen gehen leer aus bzw. verlieren das investierte Geld. Es ist auch empfehlenswert, abzuklären, welche Risiken strafrechtlicher Natur man allenfalls persönlich eingeht, wenn man andere Investoren anwirbt, die ihr Geld dann womöglich verlieren.

Die Palette der Täuschungspraktiken ist breit, wird laufend perfektioniert und dem technologisch neuesten Stand angepasst. In all den erwähnten Fällen gilt: Im Zweifel Hände weg von solchen Geschäften und Angeboten!

4 Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

4.1 Virtuelle Währungen (z.B. Bitcoins)

Immer mehr Güter werden über das Internet bestellt. Diesem Handel folgt jetzt auch der virtuelle Geldfluss: Kryptowährungen schiessen wie Pilze aus dem Boden.

Seit einiger Zeit laufen die Geldflüsse nicht mehr ausschliesslich über konventionelle Kanäle wie Kreditkartenfirmen oder spezialisierte Zahlungsdienstleister (Paypal u.ä.). In jüngerer Vergangenheit wurden sogenannte virtuelle Währungen (beispielsweise Bitcoin oder Ether) geschaffen. Der Handel mit solchen Kryptowährungen funktioniert dezentral und unabhängig von staatlichen Institutionen und Banken. Bitcoins zum Beispiel können bei Tauschbörsen auch gegen reale Währungen wie Euro oder Dollar eingetauscht werden.

Erhöhte Betrugs-, Verlust- und Geldwäschereirisiken bei virtuellen Währungen

Bitcoins haben die Eigenschaft, dass eine Identifizierung der Handelspartner nicht ohne spezielle technische Massnahmen möglich ist. Aufgrund dieser Anonymität spielen sie bei den Aktivitäten der Schattenwirtschaft eine besondere Rolle. Zahlungen mit Bitcoins können nicht rückgängig gemacht werden. Einmal falsch überwiesenes Geld kann nicht durch eine zentrale Instanz rückerstattet werden. Kennt der Nutzer seinen Handelspartner nicht oder kann dieser nicht identifiziert werden, ist es auch nicht möglich, den Verkäufer der virtuellen Geldeinheiten bei Problemen zu kontaktieren oder zu belangen. Zudem unterliegt der Kurs der virtuellen Währungen erheblichen Schwankungen. Insgesamt bestehen beim Handel mit Bitcoins bei unautorisierten Händlern aus den genannten Gründen erhöhte Betrugs-, Verlust- und Geldwäschereirisiken.

Aufsichtsrechtliche Regelungen

Das Aufsichtsrecht enthält keine konkreten Bestimmungen zu den virtuellen Währungen. Dennoch unterliegt der Handel mit Bitcoins oder einer anderen virtuellen Währung je nach Geschäftsmodell einer Bewilligungspflicht.

Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die den berufsmässigen Kauf und Verkauf von virtuellen Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel

beinhalten, oder Plattformen anbieten um virtuelle Währungen zu tauschen oder zu handeln, sind dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt. Solche Unternehmen müssen sich entweder einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen oder bei der FINMA eine Bewilligung als direkt unterstellter Finanzintermediär (DUFI) beantragen.

Werden virtuelle Währungen entgegengenommen, mit dem Versprechen diese zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuerstatten, kann dies zudem eine Bankbewilligung notwendig machen. Die Regelungen gelten hier grundsätzlich analog wie bei der Entgegennahme von staatlichen Währungen. Auch virtuelle Währungen können Publikumseinlagen darstellen.

Vorsicht bei Multilevel-Marketing rund um virtuelle Währungen

Die FINMA hat in der jüngeren Vergangenheit vermehrt Unternehmen beobachtet, die Anlegern den Kauf einer (eigenen) virtuellen Währung anbieten und dabei mit ähnlich grossen Kursgewinnen locken, wie sie der Bitcoin-Markt erzielte oder es zuweilen zu versprechen scheint. Häufig sind solche virtuellen Währungen in ein sogenanntes Multilevel-Marketingsystem eingebunden: Wirbt Investor A in diesem System die neuen Investoren B und C an, soll er dafür entsprechende Kommissionen erhalten. Werben die Investoren B und C sodann weitere Investoren an, soll in diesem pyramidenförmigen System – zusätzlich zu den Investoren B und C – auch Investor A profitieren. Wie das Geschäftsmodell im Detail funktioniert, ist aber regelmässig nicht nachvollziehbar. Im Unterschied zu den Bitcoins werden die erwähnten virtuellen Währungen häufig nicht dezentral verwaltet. Gehen Unternehmen, die solche Währungen anbieten, gegenüber den Investoren gewerbsmässig (bedingte) Rückzahlungsversprechen ein, benötigen sie eine Bewilligung der FINMA nach Bankengesetz. Eine nach Geldwäschereigesetz unterstellungspflichtige Tätigkeit kommt dabei ebenfalls regelmässig in Frage. Die FINMA empfiehlt deshalb, eine Investition in virtuelle Währungen jeweils im Vorfeld genau zu prüfen und nur dann zu tätigen, wenn das Geschäftsmodell des Anbieters tatsächlich verständlich und nachvollziehbar ist. Betrüger könnten den "Hype" um virtuelle Währungen ausnutzen wollen.

4.2 Initial Coin Offerings (ICO)

Angetrieben durch den Hype um Kryptowährungen und die damit verbundene Blockchain-Technologie hat sich eine neue Art der Unternehmensfinanzierung mittels ICOs entwickelt. Investitionen in solche ICOs sind mit hohen Risiken bis zum Totalverlust für Anleger verbunden.

Mittels sogenannter Initial Coin Offerings (ICO) oder auch Token Generating Events wird auf Basis der Blockchain-Technologie in digitaler Form öffentlich Kapital beschafft. Der Begriff ICO lehnt sich dabei an den Begriff IPO (Initial Public Offering) an. Während bei einem IPO an der Börse der Anleger Aktien und damit auch Eigentum an einer Unternehmung kauft bzw. Stimmrechte erhält, ist dies bei ICOs üblicherweise nicht der Fall. Hier erhalten die Geldgeber, welche die Beträge meistens in virtuellen Währungen überweisen, im Gegenzug Blockchain-basierte „Coins“ bzw. sogenannte „Tokens“, welche in einer Verbindung zu einem bestimmten Projekt oder Unternehmen des ICO-Organisators stehen.

Die konkrete Ausgestaltung von ICOs unterscheidet sich im Einzelfall in technischer, funktionaler und ökonomischer Hinsicht sehr stark. Eine allgemeingültige Kategorisierung ob und bei welchem Modell eine Unterstellungspflicht unter die Finanzmarktgesetze besteht, ist nicht möglich. Auch für die Anleger ist oft schwierig zu beurteilen, wie die investierten Gelder durch den ICO-Organisator verwendet werden und welche Technologie oder welcher Unternehmenszweck damit finanziert werden soll.

Anleger müssen sich überdies bewusst sein, dass Investitionen mittels Teilnahme an einem ICO höchst spekulativ sind. Angaben zu Renditen und zu erwarteten Kursentwicklungen der ausgegebenen Coins oder Token sind nicht immer seriös. Die FINMA kann überdies nicht ausschliessen, dass ICO-Aktivitäten, insbesondere aufgrund der aktuellen Marktentwicklung, in betrügerischer Absicht erfolgen.

Bezüglich der rechtlichen Einordnung von ICOs hat die FINMA eine Wegleitung publiziert (<https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/>).

4.3 Crowdfunding

Die FINMA stellt fest, dass sich immer mehr Geldsuchende und Investoren Onlineplattformen statt bewilligten Banken zuwenden.

Sogenannte Crowdfunding-Plattformen im Internet vermitteln Anleger und Geldsuchende auf privater Basis: Die Geldsuchenden geben auf der Crowdfunding-Plattform an, für welches Vorhaben sie Kapital benötigen, wie hoch der gewünschte Betrag ist und wieviel Zins sie zu zahlen bereit sind. Wer zu den genannten Konditionen investieren möchte, kann über die Plattform ein entsprechendes Angebot abgeben.

Sind Crowdfunding-Plattformen bewilligungspflichtig?

Da es Crowdfunding-Plattformen in den unterschiedlichsten Ausgestaltungen gibt, kann die Frage, ob solche Plattformen bewilligungspflichtig sind, nicht allgemein beantwortet werden. Die FINMA muss jedes Geschäftsmodell einzeln prüfen. Werden über eine Plattform vermittelte Gelder nicht zentral über Konten des Plattformbetreibers geleitet (Pooling), sondern effektiv nur vermittelt, unterliegt der Plattformbetreiber grundsätzlich keiner finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht. Aufpassen müssen hingegen jene, die über eine Crowdfunding-Plattform Gelder entgegennehmen (z.B. Darlehensnehmer) und dabei die Voraussetzungen der Bankenverordnung (BankV) nicht beachten. Dies kann zu einer Bewilligungspflicht führen (insbesondere gemäss Bankengesetz). Am 1. August 2017 wurden mit der geänderten BankV Erleichterungen eingeführt, von denen auch das Crowdfunding profitiert. Die Weiterleitungsfrist von Einlagen wurde neu auf sechzig Tage ausgedehnt, wovon die Plattformen profitieren. Früher betrug sie maximal sieben Arbeitstage. Ferner können Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Einlagen bis zu einem Schwellenwert von einer Million Schweizer Franken neu unabhängig von der Anzahl Einleger bewilligungsfrei entgegennehmen.

Dennoch: Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie auf eigenes Risiko handeln. Sie geben auf privatrechtlicher Basis Gelder, deren Verzinsung und Rückzahlung von den Absichten und der finanziellen Situation des Kapitalempfängers abhängt. Dementsprechend sollten sich Anleger gut über ihre Vertragspartner informieren.

4.4 Online-Devisenhändler

Seit 2008 muss jeder Devisenhändler mit Sitz in der Schweiz über eine Banklizenz verfügen.

Alle Devisenhändler hatten damals mehr als ein Jahr lang Zeit, um ihre Geschäftstätigkeit einzustellen oder bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Da die Hürde für eine Banklizenz hoch ist, haben die meisten Devisenhändler ihre Tätigkeit in der Schweiz eingestellt. Bei der FINMA gingen allerdings vermehrt Kundenbeschwerden über ausländische Devisenhändler ein, die ihre Dienste über eine Onlineplattform anbieten. Häufig geben solche ausländischen Gesellschaften eine Kontaktadresse in der Schweiz an und verwenden für ihre Geschäfte Schweizer Bankkonten.

Faktische Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften in der Schweiz

Das beschriebene Geschäftsmodell kann eine faktische Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft darstellen. Diese muss ihre Tätigkeit von der FINMA bewilligen lassen. Erhält die FINMA Hinweise zu einer illegalen Devisenhändlerstätigkeit, ergreift sie Massnahmen. Wenn eine entsprechende Gesellschaft eine Präsenz in der Schweiz lediglich vortäuscht, um vom guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu profitieren, kann die FINMA aber nicht direkt gegen die Gesellschaft vorgehen.

4.5 Externe Vermögensverwalter

Auch bei Vermögensverwaltern lauern Gefahren für die Anleger.

Vermögensverwalter spielen in der Finanzintermediation eine wichtige Rolle. Kundenbeschwerden, die bei der FINMA eingegangen sind, zeigen jedoch, dass es immer wieder Vermögensverwalter gibt, die mit einer Bankvollmacht über das Vermögen ihrer Kunden ausgestattet sind, diese Vollmacht jedoch nicht im Sinne des Anlegers ausüben.

Dabei ist wichtig zu wissen: Auch wenn ein externer Vermögensverwalter direkt der FINMA unterstellt ist (ein sogenannter DUF), wird seine Tätigkeit als Vermögensverwalter von der Aufsichtsbehörde nicht laufend und nach strengen Kriterien (sogenannt prudenziell) überwacht. Die FINMA hat keine gesetzliche Grundlage für eine prudenzielle Überwachung externer Vermögensverwalter. Externe Vermögensverwalter, die der FINMA direkt unterstellt sind, werden nur daraufhin überprüft, ob sie die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei einhalten.

Die Anlagestrategie und Risikostreuung müssen die Anleger selbst festlegen. Gesunder Menschenverstand und eine Prise Misstrauen sind hier nützlich: Der Anleger sollte die Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters

kritisch hinterfragen und sich dabei insbesondere die Frage stellen, ob die Anlagen mit seinem Risikoprofil übereinstimmen und ob sie genügend diversifiziert sind. Zentral ist auch, dass der Vermögensverwalter Interessenkonflikte vermeidet.

Die Aufsicht durch die FINMA vermag betrügerisches Handeln eines Vermögensverwalters nicht zu verhindern. Es gilt immer der Grundsatz: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Jeder Kunde sollte sich zum Beispiel seine Bankauszüge direkt von der Bank zustellen lassen, nicht über den Vermögensverwalter. So verfügt der Kunde über eine Kontrollmöglichkeit und kann bei Unstimmigkeiten direkt die Bank kontaktieren.

4.6 Handel mit Zweitmarktlebensversicherungen (Second-Hand Policen)

Bei der Investition in Second-Hand Policen ist Vorsicht geboten. In der Regel gibt es bei den Anbietern dieser Policen keine Solvenzkontrolle oder Aufsicht. Solche Investitionen sind daher mit Risiken behaftet: Bei der Gegenpartei bestehen Ausfallrisiken und es ist erfahrungsgemäss für Investoren schwierig, ihre Ansprüche bei den Anbietern rechtlich durchzusetzen.

Unter dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen versteht man einen Markt, in dem Versicherungsnehmer ihre Ansprüche aus bestehenden Lebensversicherungsverträgen während der Vertragslaufzeit übertragen und dafür entschädigt werden. Man spricht auch von sog. Second-Hand Policen.

Bieten ausländische Versicherungsunternehmen solche Policen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz an, so benötigt das Unternehmen dafür je nach rechtlicher Ausgestaltung eine Bewilligung, z. B. als Versicherungsunternehmen oder bei Vermittlung eine Registrierung als Versicherungsvermittler. Es können jedoch oft Strukturen beobachtet werden, bei denen in der Schweiz keine Bewilligungspflicht und keine Aufsicht bestehen.

Wie geht der Handel vor sich? Ein Investor übernimmt z.B. vertraglich die Ansprüche des ursprünglichen Versicherungsnehmers. Für den in einem Vertrag geregelten Übergang des Rechts bezahlt der Investor dem ursprünglichen Versicherungsnehmer einen Preis. Wie hoch dieser Preis ist, hängt jeweils von einem Gutachten ab, dass die Lebenserwartung des ursprünglichen Versicherungsnehmers schätzt. Neben dem Kaufpreis der Police beeinflusst das Gutachten auch den prognostizierten Anlageerfolg des Investments für den Investor.

Oft ist der Handel mit Second-Hand Policen so ausgestaltet, dass die Investoren aber keinen Vertrag mit dem ausländischen

Versicherungsunternehmen haben, sondern mit einem dritten Unternehmen, das als Zwischenhändler oder Vermittler auftritt.

Die Investoren haben damit auch keinen direkten Anspruch gegenüber einem Versicherungsunternehmen, sondern gegenüber einem Zwischenhändler, der in der Regel weder im Ausland noch im Inland einer Aufsicht untersteht. Das bedeutet erhöhte Ausfallrisiken. Beim Abschluss solcher Policen/Verträge ist daher immer zu prüfen, wer Ihr Vertragspartner ist und gegen wen, wo und zu welchen Kosten Sie Ansprüche geltend machen können.

5 Zehn Hinweise zum Schutz vor unseriösen Anbietern

Indem sie zehn einfache Verhaltensregeln befolgen, können Anleger die Wahrscheinlichkeit verringern, Opfer von illegalen oder betrügerischen Anbietern zu werden:

1. Nehmen Sie sich Zeit, um über Geldanlagen und Investitionen zu entscheiden. Lassen Sie sich nie unter Druck setzen. Diversifizieren Sie in jedem Fall Ihre Anlagen, setzen Sie nicht alles auf eine Karte.
2. Treffen Sie vor einer Geldanlage eigene Abklärungen über Anbieter und Produkte. Lassen Sie sich nicht von Hochglanzprospekten oder geschicktem Telefonmarketing blenden. Recherchieren Sie über Google oder andere Suchmaschinen Informationen über die Anbieter und Produkte. Sie handeln auf eigenes Risiko, informieren Sie sich also über Ihre Vertragspartner.
3. Überprüfen Sie, ob die Anbieter über eine Bewilligung der FINMA verfügen. Die Liste der beaufsichtigten Institute finden Sie hier: www.finma.ch/d/beaufsichtigte. Seien Sie sich bewusst: Nicht jede Gesellschaft, die der FINMA unterstellt ist, wird intensiv und laufend (prudenziell) überwacht.
4. Überprüfen Sie auch, ob die Anbieter in der [FINMA-Warnliste](#) oder im IOSCO Investor Alerts Portal (www.iosco.org/investor_protection/?subsection=investor_alerts_portal) aufgeführt sind. Falls ja, rät Ihnen die FINMA zu grösster Vorsicht und Zurückhaltung.
5. Überprüfen Sie den Handelsregisterauszug von Schweizer Anbietern unter www.zefix.ch. Häufige Mutationen des Firmennamens, der Adresse oder der Zeichnungsberechtigten sollten Sie misstrauisch machen.

6. Bei Anbietern oder Angeboten aus dem Ausland überlegen Sie sich stets, an wen Sie sich bei Problemen wenden können: Wie (gegen wen, wo und zu welchen Kosten) könnten Sie einen allfälligen Anspruch geltend machen?
7. Nutzen Sie auch die entsprechenden Internetforen und Konsumentenseiten. Hinweise von verunsicherten oder bereits geschädigten Anlegern sind ein Warnzeichen.
8. Vergleichen Sie die Produkte, Renditen und Kommissionen mit anderen Anbietern. Sollten diese deutlich besser sein als jene von (durch die FINMA) bewilligten Instituten, ist Vorsicht angezeigt.
9. Innovative Technologien und Produkte (beispielsweise virtuelle Währungen) bergen neben dem Reiz des Neuen auch Risiken. Nur in wenigen Fällen gelingt tatsächlich der grosse Durchbruch. Informieren Sie sich ausreichend und investieren Sie nur, wenn Sie das Investitionsangebot verstanden haben.
10. Vergegenwärtigen Sie sich immer die Grundregel des Anlegens: Hohe Renditen sind immer mit hohen Verlustrisiken verbunden. Verlustrisiken sind oft sehr viel realer als Renditechancen.

6 Instrumente der FINMA im Kampf gegen unerlaubt tätige Finanzmarktanbieter

6.1 Der Auftrag der FINMA

Neben dem Anleger-, Gläubiger- und Versichertenschutz überwacht die FINMA die Funktionsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes.

Die FINMA hat den Auftrag, Gläubiger, Anleger und Versicherte zu schützen und einen Beitrag zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu leisten. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, überwacht sie die bewilligten Institute, insbesondere Banken, Börsen (Finanzmarktinfrastrukturen), Effektenhändler, Fonds (kollektive Kapitalanlagen) und Versicherungen. Andere professionelle Finanzdienstleister wie Vermögensverwalter, Kreditfirmen oder Leasinggesellschaften werden nur dahingehend beaufsichtigt, ob sie die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei einhalten.

Ausserdem hat die FINMA die Bewilligungspflichten und Tätigkeitsverbote durchzusetzen, welche die Finanzmarktgesetze vorgeben. Das heisst: Die FINMA geht gegen Personen und Unternehmen vor, die ohne Bewilligung der FINMA arbeiten, obwohl sie für ihre Tätigkeit eine solche bräuchten.

Die Durchsetzung der Bewilligungspflichten nach den Finanzmarktgesetzen ist nicht alleinige Aufgabe der FINMA: Die Bestrafung der Täter, die für die illegale Finanzintermediation verantwortlich sind, ist Aufgabe der Strafbehörden.

6.2 Das Vorgehen der FINMA

Die FINMA trifft jedes Jahr Dutzende von Abklärungen bei unerlaubt tätigen Finanzanbietern.

Um das Kollektiv der Anleger zu schützen, trifft die FINMA eine Vielzahl von Massnahmen gegen unerlaubt tätige Gesellschaften und Personen. Allerdings kann die FINMA nicht systematisch und proaktiv den gesamten „Grau-Bereich“ überwachen, der sich an den Grenzen der bewilligten und beaufsichtigten Finanzbranche bewegt. Erst wenn die FINMA auf einen Missstand oder eine allenfalls illegale Tätigkeit aufmerksam wird, leitet sie Abklärungen und in der Folge eingreifende Massnahmen ein (siehe [Kapitel 6.3](#)).

Ausgangspunkt für Abklärungen wegen unerlaubter Finanzintermediation sind in der Regel Kundenbeschwerden bzw. -anfragen, aber auch Hinweise von Strafbehörden, von ausländischen Aufsichtsbehörden oder aus den Medien. Oft stehen auch eigene Erkenntnisse aus laufenden FINMA-Verfahren am Anfang neuer Abklärungen.

Die FINMA erhält jährlich mehrere Hundert Hinweise, denen sie mit der notwendigen Sorgfalt nachgeht. Allerdings ist sie aufgrund ihrer beschränkten personellen Ressourcen gezwungen, die eingehenden Meldungen konsequent zu priorisieren. Eine hohe Priorität erhalten jene Fälle, zu denen viele Hinweise eingehen, bei denen sehr viele Investoren betroffen sind oder wenn es um hohe Geldbeträge geht. Zudem reagiert die FINMA unverzüglich, wenn jemand mit dem geschützten Logo der Behörde wirbt oder fälschlicherweise behauptet, über eine FINMA-Bewilligung zu verfügen. Damit will die FINMA verhindern, dass die Anleger von falschen Annahmen ausgehen. Die FINMA kann nur konkreten Hinweisen nachgehen, die auf eine Verletzung von Finanzmarktrecht schliessen lassen. Allgemein formulierte Hinweise oder Fragen berücksichtigt oder bearbeitet die FINMA grundsätzlich nicht. Das konkrete Vorgehen der FINMA hängt stark vom Einzelfall ab. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob der gesetzmässige Zustand ohne ein formelles Verfahren wiederhergestellt werden kann. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der fragliche Marktteilnehmer sein Geschäftsmodell, seine Verträge oder seine Werbung verändert, einen von der FINMA zugelassenen Revisor einsetzt, in freiwillige Liquidation geht oder eine entsprechende Bewilligung der FINMA oder einer Selbstregulierungsorganisation einholt.

Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen bzw. dessen Geschäftsmodell und Verantwortungsträger grundsätzlich als seriös gelten und dass keine Investorengelder gefährdet sind. Auch darf es keine Hinweise auf Straftaten geben. Sowohl die Verantwortungsträger wie auch die Unternehmen haben sich gegenüber der FINMA kooperativ zu verhalten und schnell und ehrlich zu reagieren. Die FINMA schreibt die betroffenen Gesellschaften an, lädt teilweise zu einem Gespräch ein und verlangt Bestätigungen.

Aktuelle Zahlen zu unerlaubt tätigen Finanzintermediären und Abklärungen der FINMA gehen aus den jährlichen Enforcementberichten hervor <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/berichte/enforcementbericht/>.

6.3 Die Massnahmen der FINMA

Verfügt die FINMA über Hinweise auf Verstösse gegen das Aufsichtsrecht, geht sie diesen nach.

Liegen konkrete Hinweise auf eine schwere Verletzung von Finanzmarktrecht vor und kann der rechtmässige Zustand nicht anders wiederhergestellt werden, eröffnet die FINMA ein Enforcementverfahren gegen den jeweiligen Anbieter und unter Umständen auch gegen involvierte natürliche Personen. In einem solchen Verfahren stellt die FINMA mit ihren hoheitlichen Befugnissen den Sachverhalt fest und ordnet Massnahmen gegen die fraglichen Gesellschaften und Personen an.

Um den Sachverhalt festzustellen, kann die FINMA eine unabhängige und fachkundige Person als Untersuchungsbeauftragten einsetzen und eine Kontrolle vor Ort veranlassen. In einer Verfügung legt die FINMA die Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten und seine Kompetenzen fest. Zudem versucht sie, die noch vorhandenen Kundenguthaben zu sichern. Besteht der Verdacht, dass nicht nur Finanzmarktrecht verletzt, sondern gemeinrechtliche Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind, koordiniert die FINMA ihr Vorgehen mit den kantonalen Strafbehörden. Bisweilen kommt es sogar zu einem gemeinsamen Einsatz vor Ort.

Ist die Feststellung des relevanten Sachverhalts abgeschlossen und hat sich der Verdacht bestätigt, dass Finanzmarktrecht verletzt worden ist, erlässt die FINMA eine Schlussverfügung und ordnet darin die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an. Im Falle von unerlaubt tätigen Anbietern ist dies häufig die Liquidation der Gesellschaft. Dazu bezeichnet die FINMA einen Liquidator und überwacht dessen Tätigkeit. Ist die Gesellschaft überschuldet oder illiquid, wird der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet. Entweder die FINMA selbst oder ein externer Konkursliquidator wickeln die Gesellschaft ab.

Die FINMA kann sodann den verantwortlichen natürlichen Personen die Ausübung der unerlaubten Tätigkeit bzw. die Werbung dafür untersagen. Sie kann auch ein Berufsverbot anordnen oder den mit der Verletzung von Finanzmarktrecht erzielten Gewinn einziehen. Zur Warnung potentieller Anleger können auch Teile der Schlussverfügung veröffentlicht werden, namentlich verhängte Unterlassungsanweisungen oder Berufsverbote. Wegen unerlaubter Tätigkeit erstattet die FINMA zudem Strafanzeige beim Strafrechtsdienst des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Besteht ein Verdacht auf eine unerlaubte Tätigkeit und kommt der jeweilige Anbieter der Auskunftspflicht nicht nach, die er gegenüber der FINMA hat, ist es der FINMA teilweise nicht möglich, den Verdacht weiter abzuklären und allenfalls notwendige Massnahmen anzuordnen bzw. durchzusetzen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der jeweilige Anbieter keine physische Präsenz in der Schweiz hat, aber ein Bezug zur Schweiz besteht (z.B. Angabe einer falschen Schweizer Adresse oder Telefonnummer auf der Website oder in Werbe- oder sonstigen Dokumenten). In diesen Fällen publiziert die FINMA die Namen der Gesellschaften oder Personen auf der [FINMA-Warnliste](#) und auf der schwarzen Liste der internationalen Organisation für Effektenhandels- und Börsenaufsichtsbehörden IOSCO. Gegebenenfalls lässt die FINMA die entsprechende Website und schweizerische Telefonnummern sperren.

6.4 Die Möglichkeiten der FINMA im Dialog mit Anlegern

Hinweise helfen der FINMA beim Schutz der Anleger.

Die FINMA nimmt Hinweise auf unbewilligte Tätigkeiten ernst und prüft diese sorgfältig. Die Hinweise der Investoren helfen der FINMA, illegale Anbieter von Finanzdienstleistungen aufzuspüren und gegen diese vorzugehen. Die FINMA kann allerdings nur konkreten Hinweisen nachgehen, die auf eine Verletzung von Finanzmarktrecht schliessen lassen. Allgemein formulierte Hinweise oder Fragen wie etwa "Ist Unternehmen X seriös?", "Soll ich in Unternehmen Y investieren?" genügen den Anforderungen an die Konkretheit nicht.

Wer die FINMA auf mögliche Missstände hinweist, darf nicht erwarten, dass ihn die FINMA über ihre Abklärungen und Verfahren auf dem Laufenden hält. Den Anzeigenden stehen keine Parteirechte zu. Ihre Interessen haben die Hinweisgeber in Zivil- oder Strafverfahren durchzusetzen. Die FINMA informiert grundsätzlich nicht über ihre Verfahren. Auch auf Anfrage bestätigt, dementiert oder kommentiert sie Untersuchungen nicht. Sie behält sich vor, falsche oder irreführende Informationen zu berichtigen. Zu zivilrechtlichen Streitigkeiten kann sich die FINMA nicht äussern; diese sind Sache der Zivilgerichte. Die FINMA führt jedoch eine Liste der Beaufsichtigten. Sind Anleger unsicher, so können sie sich auf der [Website der FINMA](#) darüber informieren, welche Gesellschaft oder welche Person

über eine Bewilligung der FINMA verfügt. Bei Unsicherheiten gibt questions@finma.ch Auskunft.